

Auszug aus der Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Dortmund vom 15.12.1992 in der aktuellen Fassung vom 18.12.2025:

§ 1 Gebührenpflicht

Abs. 1

Wer als Wochenmarkthändler die von der Stadt Dortmund festgesetzten Wochenmarktplätze benutzt, hat dafür Gebühren zu zahlen.

Abs. 2

Die Standflächen und die Elektroanschlüsse werden den Händlern für einen Markttag oder für eine bestimmte Zeit im Voraus zugewiesen.

§ 2 Gebührenhöhe

Abs. 1

Die Benutzungsgebühr wird pro angefangenen Quadratmeter zugewiesener Fläche und Markttag berechnet.

Erfolgt die Standplatzzuweisung lediglich für einen Markttag, ist ein zusätzlicher Pauschalbetrag zu entrichten.

Abweichend von den o. g. Gebühren wird für Tageszuweisungen zum Feilbieten von Neuheiten, die im Katalog des § 1 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Dortmund in der zur Zeit gültigen Fassung, mit Ausnahme der unter Ziffer 11 enthalten sind, lediglich ein geringerer Tagessatz erhoben, sofern die beanspruchte Fläche 3 qm nicht übersteigt.

Abs. 2

Für die Zuweisung eines Elektroanschlusses ist eine monatliche Gebühr zu entrichten. Für die Nutzung eines Elektroanschlusses für einen Markttag werden die Pauschalen „Licht u. Elektrokleingeräte“ und „Licht und Elektrogroßgeräte“ erhoben.

Abs. 3

Alle Gebühren und Pauschalbeträge unterliegen dem jeweils gültigen Mehrwertsteuersatz. Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu entrichten. Die Höhe der Gebühren ist dem anliegenden Gebührentarif zu entnehmen. Tagesgebühren und Pauschalbeträge, die vor Ort durch die Marktaufsicht in bar vereinnahmt werden, sind unter Einbeziehung der Mehrwertsteuer auf volle EURO aufzurunden.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Wochenmarkthändler, dem die Standfläche bzw. der Elektroanschluss zugewiesen worden ist.

§ 4 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

Abs. 1

Die Gebühren werden mit Zuweisung des Standplatzes fällig und sind bargeldlos zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.

Abs. 2

Bei der Zuweisung für einen Markttag erhalten die Markthändler im Nachgang an ihre Beschickung eine Rechnung für den jeweiligen Beschickungszeitraum, die anschließend bargeldlos beglichen werden muss. In Ausnahmefällen werden die Gebühren von der Marktaufsicht gegen Quittung für die Dauer der Zuweisung erhoben. In diesen Fällen wird nur Bargeld zugelassen.

Abs. 3

Falls der Gebührenschuldner zu den festgesetzten Terminen die Gebühren nicht entrichtet, wird er zum Wochenmarkt nicht zugelassen bzw. von ihm verwiesen.

Gebührentarif

zur Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Dortmund vom 15.12.1995. in der Fassung vom 18.12.2025.

I. Standgebühren

	Gebühren (ohne MwSt.)	Zzgl. 19% MwSt.	Gebühren (inkl. MwSt.)
Benutzungsgebühr je qm (tägl.)	1,94 €	0,37 €	2,31 €
Tageshändlerpauschale (tägl.)	10,01 €	1,90 €	11,91 €
Tageshändlerpauschale – unter 3qm (tägl.)	5,01 €	0,95 €	5,96 €

II. Stromgebühren

	Gebühren (ohne MwSt.)	Zzgl. 19% MwSt.	Gebühren (inkl. MwSt.)
Zuweisungspauschale Stromanschluss (mtl.)	11,26 €	2,14 €	13,40 €
Pauschale für Elektrokleingeräte	1,88 €	0,36 €	2,24 €
Pauschale für Elektrogroßgeräte u. Licht	3,13 €	0,59 €	3,72 €